

*Anordnung des Landes Ritters
wegen der zu Landtags bewilligten
700 Mann Rekruten*

Tom. II. n. 7.

~~1704~~
1704
Mens. Febr.
angeb. 6



Sinnach Ihrer

Königl. Majest. in Hoh-
len/ und Ehr. Fürstl. Durchl.
zu Sachsen etc. Gesambte Herren
Stände von Land und Städten/ am 18.
verwichenen allgemeinen Extra-Ordi-
nar-Land-Tage / Sieben Hundert Mann / zu Dero
Kriegs-Diensten zugestellen / allerunterthänigst gewilliget /
und zu folge des dißfalls gemachten Land-Tags-Schlusses /
die gewöhnliche Repartition, auf das Contingent des Görlitz-
bischen / und zugehörigen / Zittau und Laubanischen Kreiffes
gemachet worden; So wird hiermit und in Krafft dieses /
nachgesetzten Dertern und Dorffschafften / nahmentlich:

In Herrschafft Zittau bey dem berg Mann

Mann zu liefern angedeutet / dergestalt und also: Wer un-
ter denen zusammen geschlagenen Dertern die meisten Rauch-
Fänge hat / bey dem stehet die Wahl / ob er den Mann frey-
willig geben wolle oder nicht? Will er es nicht thun / so stehet
die freywillige Wahl bey dem nachfolgenden / der die meisten
Rauche hat / und so weiter biß auf den letzten; Wenn aber
keiner unter allen zusammen geschlagenen / den Mann frey-
willig geben wolte / so soll derjenige / der die meisten Rauch-
Fänge unter denen zusammen geschlagenen Dertern hat / den
Mann zu geben schuldig seyn; Es wäre dann / daß sie sich
unter einander anders vergleichen könten. Träffe sichs aber /
daß ein oder der andere Ort / nach Vielheit seiner Rauch-
Fänge / bereits einen oder mehr Mann abgegeben / so ist er von
denen noch übrigen Rauch-Fängen / womit er zu andern ge-
schlagen / ob er gleich auch unter ihnen die meisten Rauche
hätte / keinen Mann mehr herzugeben schuldig / sondern der
jenige / so nach ihme die meisten Rauch-Fänge hat; Und
wird der Preiß vor jeden hergegebenen Mann / hiermit auf
Zehen

Zehen Thaler gesetzt / welche die Unterthanen zusammen der jenigen Herrschaft / die den Mann abgegeben / pro rata zu vergnügen schuldig seyn sollen ; Jedoch wird bemeldter Herrschaft darvon ihr Antheil / nach Proportion ihrer Rauch-Fänge / abgekürzt.

2.) Soll niemand / unter dem Prætext dergleichen Anschaffung der Mannschafft / eines andern Mit-Standes Unterthanen / wieder desselben Standes Wissen und Consens, wegnehmen / es wäre denn / daß die Herrschaft selbigen gutwillig überlassen wolte.

3.) Sollen jedwede zusammen geschlagene Rauche conjunctim ihren Mann / durch ihre Gerichte / oder andere verständige und bescheidene Leute / denen / zu Übernehmung der Mannschafft verordneten Officirern / in die Sechs-Städte / welche jedem Orte am nechsten gelegen / so bald möglich / und zum längsten zwischen hier und Walpurgis, præsentiren lassen / jedoch wird jeder Ort sich aufs fleißigste dahin bemühen / daß die Lieferung zwischen Dato und dem 20. Martii erfolgen möge / worbey

4.) gewisse schriftliche Scheine über die Lieferung / mit Benennung der Derter / so den Mann geliefert / des Mannes Vor- und Zu-Nahmen / auch Geburths-Ort / von denen Officiren gefordert und gegeben werden / und solche hieauf bey denen Steuer-Einnahmen jeden Creisses / produciret / und darüber gewisse Registraturen gehalten werden sollen.

5.) Solten die verordneten Officirer bey einem oder andern gestalten Mann Difficultäten machen / so soll solches an die Herren Landes-Eltesten jedes Creisses berichtet / und vermittelst derselben / durch die Herren Landes-Commissarien / bey denen nur erwehnten Officirern / nach befinden / gehörige Vorstellung gethan werden.

6.) Können die jenigen Unterthanen / welche in eines andern Mitstandes oder dessen Unterthanen Diensten / obgleich mit Vorwissen und Erlaubniß ihrer Herrschaft / stehen / zu diesem Ende gar wohl abgefordert werden / der jenige
nige

nige auch/ bey dem er in Diensten/ solchen folgen zu lassen/
und ihm das Lohn biß zur Zeit der Abforderung/ zu geben
schuldig seyn.

7.) Solten in obertwehnten Dörffern einzeln derglei-
chen Leute sich befinden/ so keine Rauch-Fänge haben / oder
nicht mit in der Mitleidung sind/ wenn es gleich Dotales oder
Pfarr-Biedmuths-Leute wären/ sollen selbige dennoch denen
jeningen Dörffern/ worinnen sie gelegen / zu diesem Onere
Extraordinario mit beytragen/weiln sie gleichmäßigen Schuß
mit denen andern genießen/ und zwar ein jeder so viel/ als
was sonst einer ihres gleichen/ Bauer/ Gärtner/ oder Häuß-
ler in selbigem Dorffe / zur Steuer beyzutragen pflaget.
Worunter auch diejenigen Derther und Dorffschafften/ so an-
geführter massen in kleiner Mitleidung liegen/ mit zu verste-
hen/ als welche das ihnen zugeschlagene Contingent (ihrer
Freiheit unbeschadet) conjunctim beyzutragen haben.

8.) Solte sich die abzugebende Mannschafft wieder-
spenstig erweisen/ so soll jedes Orts Gerichts-Obrigkeit solche
durch gehörige Zwangs-Mittel darzu anhalten.

9.) Wird/ bey Abgebung des Mannes/ einem jeden un-
ter denen zusammen geschlagenen Orten anheim gestellet/
wie viel an Hand-Gelde oder sonst demselben zu reichen
seyn möchte.

Datum Görlig/ den Februarii,
Anno 1704.

Frederick
G. B. Smith
Project of 3 Martyr 1704

2/23
2/23
2/23

4 8 1
1 16
1/16

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

